

## Zahnärztliche Stellungnahme zur vertragszahnärztlichen Wurzelbehandlung

Gemäß Abschnitt B. III. Nrn. 9 und 10 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung ([Behandlungsrichtlinie](#)) sowie des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß [§ 12](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) gehört die Wurzelbehandlung des nachfolgend bezeichneten Zahnes nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Ein trotzdem unternommener Behandlungsversuch kann deshalb nur nach der privaten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden.

Patientin/Patient: \_\_\_\_\_

Zahn: \_\_\_\_\_

Gründe:

Der pulpentote Zahn weist eine röntgenologisch festgestellte apikale Parodontitis (Entzündungsherd) auf. Die kritische Prüfung ergab zum Zeitpunkt der Diagnostik eine ungünstige Prognose. Der Versuch einer konservativen bzw. chirurgischen Therapie kann deshalb nicht im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgen (B. III. Nr. 9.4 der Behandlungsrichtlinie).

Bei dem wurzelgefüllten Zahn mit im Röntgenbild erkennbaren nicht randständigen oder undichten Wurzelkanalfüllungen ist eine Revision nicht indiziert, da keine der Kriterien der B. III. 9.4 der Behandlungsrichtlinie vorliegt. Damit ist der Zahn gemäß der o.g. Behandlungsrichtlinie nicht erhaltungswürdig.

Der Backenzahn (Molar) mit akuter Erkrankung bzw. Schädigung des Zahnmarks (Pulpa) bzw. nekrotischem Zahnmarks (Bakterienbefall) erfüllt nicht die Kriterien der Richtlinie für die Therapiewürdigkeit (B. III. Nr. 9 der Behandlungsrichtlinie), wonach eine Wurzelkanalbehandlung von Molaren **in der Regel** angezeigt ist, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

Der Zahn ist aufgrund der kombinierten parodontalen und endodontischen Läsionen (Zerstörungsgrad) gemäß der B. III. Nr. 9.5 der Behandlungsrichtlinie nicht mehr erhaltungswürdig.



Eine Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ist nicht möglich, da die Aufbereitbarkeit und Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze nicht gegeben ist. Damit ist der Zahn gemäß B. III. Nr. 9.1a der Behandlungsrichtlinie nicht erhaltungswürdig.

Es liegt eine Nekrose (bakterielle Infektion) des Pulpengewebes vor. Eine Entfernung des infizierten Pulpengewebes, sowie eine ausreichende mechanisch-chemische Aufbereitung der Wurzelkanäle und eine Füllung der Wurzelkanäle bis zur apikalen Konstriktion ist nicht möglich. Damit ist der Zahn gemäß B. III. Nr. 9.3 der Behandlungsrichtlinie nicht erhaltungswürdig.

Die voraussichtlichen Kosten für die Wurzelbehandlung an dem Zahn \_\_\_\_\_ werden durch einen gesonderten Kostenplan ausgewiesen.

Der/dem Patientin/Patienten (oder deren/dessen Betreuerin/Betreuer) wurde eine Ausfertigung dieser zahnärztlichen Stellungnahme ausgehändigt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt